

Stadt Bielefeld
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde
Az. 711.0002/19/1.2.2.2

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrargas Eckendorf GmbH & Co.KG beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes (BHKW) für die Verstromung von Biogas am Standort Schelpmüser Weg 24 in 33609 Bielefeld.

Für die Maßnahme wird ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das BHKW dient der Produktion von Bedarfsenergie, somit wird die Stromerzeugung lediglich zeitlich geändert. An dem Standort liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

gez. Clausen

Pit Clausen
Oberbürgermeister